

ED 59

Kommunale Beiträge zu den Folgekosten der Deutschen Einheit 2004

Die Abrechnung der Folgekosten der Deutschen Einheit für das Ausgleichsjahr 2004 ergibt, dass der Beitrag der Kommunen über den Steuerverbund und die erhöhte Gewerbesteuerumlage um 28,2 Mio. € zu hoch ausgefallen ist.

Gemäß den Verfahren der letzten Jahre plant das Hessische Finanzministerium, die Rückzahlung des Landes auf die einzelnen Kommunen nach der Gewerbesteuerumlage des Ausgleichsjahres 2004 zu verteilen und mit der Gewerbesteuerumlage für das I. Quartal 2006 zu verrechnen. Ein entsprechender Gesetzesartikel ist in Vorbereitung.

Die Berechnung stellen wir nachfolgend auf der Grundlage eines Vermerks des Hessischen Ministeriums der Finanzen wie folgt zusammen:

a) Länderfinanzausgleich (LFA)

Nach der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern 2004 vom 04. Februar 2005 steht Hessen ein Umsatzsteueranteil in Höhe von 4.221.781 TEuro zu; gleichzeitig hat es einen Beitrag zum Länderfinanzausgleich in Höhe von 1.516.180 TEuro zu leisten. Zusätzlich ist es durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) verpflichtet, 2004 Beiträge zum Fonds Deutsche Einheit in Höhe von 8.283 TEuro von finanzschwachen alten Ländern zum Ausgleich überproportionaler Belastungen durch die Neuordnung des LFA zu übernehmen.

Bei einem Länderfinanzausgleich nur unter den alten Bundesländern und bei einem Länderanteil an der Umsatzsteuer von nur 43,4 %¹ betrüge der Umsatzsteueranteil nach dieser Vergleichsrechnung 3.989.751 TEuro und der Beitrag Hessens zum LFA 575.612 TEuro. Auf das FKPG sind also 2004 folgende Belastungen (./.) bzw. Entlastungen (+) zurückzuführen:

Erhöhung des Umsatzsteueranteils	+ 232.029 TEuro
Erhöhung des Beitrags zum Länderfinanzausgleich	- 940.567 TEuro
Übernahme von Beiträgen zum Fonds Deutsche Einheit finanzschwacher Länder	- <u>8.283 TEuro</u>
Belastungen zusammen	- 716.821 TEuro

Bei einem kommunalen Anteil an den im Lande verbleibenden Steuereinnahmen 2004 von 48,0 % sollten die Kommunen von diesen Belastungen 344.074 TEuro tragen. Nach der vorläufigen Abrechnung beträgt ihr Anteil:

über den Steuerverbund (23 %)	164.869 TEuro
über erhöhte Gewerbesteuerumlage (29 Punkte)	<u>204.967 TEuro</u>
zusammen:	369.836 TEuro

¹ Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wurde durch das FKPG ab 1.1.1995 um 7 %-Punkte von 37 % auf 44 % heraufgesetzt. Außerdem wurde zum Ausgleich der Belastungen der Länder durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs dieser Anteil ab 1996 weiter stufenweise auf 50,4 % angehoben. Die Quoten beziehen sich auf den Umsatzsteueranteil, der Bund und Ländern gemeinsam zusteht – also nach Abzug des Gemeindeanteils und der Abführung an die Rentenversicherung (§ 1 Abs. 1 FAG).

Das entspricht einer Beteiligungsquote von 51,6 %; die kommunale Beteiligung liegt damit um 25.762 TEuro **über** dem „angemessenen Wert“.

b) Fonds Deutsche Einheit (FDE)

Für den Kapitaldienst des FDE hat das Land Hessen für das Jahr 2004 nach der vorläufigen Abrechnung vom 04. Februar 2005 ohne Übernahme von Beiträgen finanzschwacher Länder in Höhe von 8.283 TEuro 188.088 TEuro abgeführt. Der Anteil der Kommunen beträgt:

über den Steuerverbund (23 %)	43.260 TEuro
über erhöhte Gewerbesteuerumlage (7 Punkte)	<u>49.475 TEuro</u>
zusammen	92.735 TEuro

Das entspricht einem kommunalen Anteil von 49,3 %. Die kommunale Beteiligung liegt um 2.453 TEuro **über** dem „angemessenen Beitrag“ von 90.282 TEuro.

c) Zusammen

Die Kommunen in Hessen haben 2004 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung des LFA zu den Lasten der Deutschen Einheit des Landes insgesamt einen Beitrag geleistet, der um 28.215 TEuro **über** dem liegt, der einer Beteiligungsquote von 48,0 % entspricht.

ED 60**Beteiligung der Kommunen an den Ausgleichsleistungen des Bundes für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (§ 46a FAG) für das Haushaltsjahr 2003**

Zur Abführung zusätzlicher Umsatzsteueranteile des Landes Hessen zur Kompensation kommunaler Steuerausfälle infolge des seit 1996 geänderten Familienleistungsausgleichs waren unter Kap. 17 01 - 613 02 im Landeshaushaltsplan 2003 139.000.000 € veranschlagt. Darin war eine Nachzahlung für das Jahr 2000 in Höhe von 1.794.138 € berücksichtigt. Der für das Ausgleichsjahr 2002 veranschlagte Kompensationsbetrag belief sich also auf 137.605.862 €, der ausgezahlt wurde.

Nach § 46a FAG wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag nach Veröffentlichung der endgültigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Diese Abrechnung ist für das Ausgleichsjahr 2003 als so genannte Zweite Verordnung im BGBl. I S. 989 am 08.04.2005 veröffentlicht worden. Bei einem Länderanteil an der Umsatzsteuer von 50,4 %, von denen 6,4 %-Punkte die zusätzlichen Lasten durch den Familienleistungsausgleich kompensieren sollen, betrug Hessens Länderanteil 4.028.913.000 € für das Jahr 2003.

Nach der unten stehenden Abrechnung müssen die hessischen Gemeinden 4.587.782 € für 2003 an das Land zurückzahlen. Der Betrag wird mit der ersten Abschlagszahlung 2006 ausgeglichen.

Hessens Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Durchführung LFA	4.028.913.000 €
Kompensationsanteil (Länderanteil / 50,4 % x 6,4 %)	511.608.000 €
Gemeindeanteil (26 % des Kompensationsanteils)	133.018.080 €
ausgezahlt für 2003	<u>137.605.862 €</u>

Rückforderung des Landes von den Gemeinden	<u>4.587.782 €</u>
---	---------------------------

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Su.

Nr. 7 – ED 60 vom 19.05.2005

ED 61**Reform des Gemeindehaushaltsrechts**

Die Versorgungskasse Darmstadt sowie die Hessischen Schwesterkassen (Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck, Kassel und Kommunalbeamtenversorgungskasse Nassau und Wiesbaden) haben uns mit Schreiben vom 21.04.2005 mitgeteilt, dass sie im Zuge der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes die Berechnung von Pensionsrückstellungen ihrer Mitglieder als kostenfreie Serviceleistung anbieten werden. Die Versorgungskassen sind Mitglieder in einer Arbeitsgruppe „Pensionsrückstellung“ der Arbeitsgemeinschaft kommunaler und kirchlicher Altersversorgung. Sie sehen die Berechnung der Pensionsrückstellung als Ergänzung zur Hauptaufgabe „Gewährung von Versorgungsleistung“ an. Die zur Ermittlung von Pensionsrückstellung erforderlichen Ausgangswerte sind im Datenbestand der Kassen vorhanden und werden mit entsprechender besonderer Software und durch qualifizierte Diplommathematiker berechnet. Die Versorgungskassen haben dies auch gegenüber dem Hessischen Innenministerium mitgeteilt und werden gemeinsam mit dem Innenministerium eine entsprechende Formulierung in den neuen § 40 GemHVO/GemHVO Doppik aufnehmen.

Dieses sehr begrüßenswerte Angebot der Versorgungskassen steht also für die Mitglieder offen.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-CB**Nr. 7 – ED 61 vom 19.05.2005**

Hinweis der Bundesagentur für Arbeit auf die Anzeigepflicht bei der Bundesagentur für Arbeit vor Massenentlassungen von Arbeitnehmern

Nach § 17 Kündigungsschutzgesetz sind Arbeitgeber verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit eine so genannten Massenentlassungsanzeige zu erstatten, bevor sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern mehr als 4 Arbeitnehmer innerhalb von 30 Kalendertagen entlassen.

Das Gleiche gilt für Betriebe mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Arbeitnehmern, wenn 10% der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder mehr als 25 Arbeitnehmer entlassen werden. Für Betriebe mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmer liegt die maßgebliche Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer bei mindestens 30. Dabei sind den Kündigungen andere Beendigungen des Arbeitsverhältnisses, die vom Arbeitgeber veranlasst werden, gleichgestellt. Bereits vor der Entlassungsanzeige sollen die Arbeitnehmervertretungen über die geplanten Maßnahmen informiert und dazu beteiligt werden.

Im Übrigen wird dazu auf die im Folgenden abgedruckte Presseinformation der Bundesagentur für Arbeit hingewiesen.

„Nr. 15/2005

Frankfurt am Main, 29.4.2005

Wichtig für Arbeitgeber:

Massenentlassung vor Kündigung der Arbeitnehmer anzeigen!

Anzeige nach erfolgter Kündigung rechtlich unwirksam

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes zum Kündigungsschutz sind Arbeitgeber verpflichtet, anzeigepflichtige Entlassungen – so genannte Massenentlassungen – der Agentur für Arbeit zu melden, bevor die Kündigungen ausgesprochen werden. Darauf hat die Regionaldirektion Frankfurt am Main der Bundesagentur für Arbeit die hessischen Betriebe und Verwaltungen hingewiesen. Bislang war es möglich, die Anzeige auch nach der Kündigung der Arbeitsverhältnisse zu erstatten.

Nunmehr muss der Arbeitgeber erst abschließend den Betriebsrat beteiligen und anschließend die Entlassungen der Arbeitsagentur anzeigen. Den Arbeitnehmern kann dann frühestens unmittelbar nach Eingang der Anzeige bei der Agentur für Arbeit gekündigt werden. Die Entlassungen können – wie bisher – erst nach einem Monat wirksam werden. Über eine Verkürzung oder eine Verlängerung dieser Entlassungssperre auf längstens zwei Monate entscheidet die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit oder ein mit Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzter Ausschuss. Eine Anzeige ohne das innerbetriebliche Konsultationsverfahren oder nach erfolgter Kündigung ist rechtlich unwirksam.

Bei Kündigungsfristen, die die Dauer der Entlassungssperre und der bisher darauf folgenden Freifrist von 90 Kalendertagen übersteigen, ist jetzt keine erneute Anzeige mehr erforderlich.

Nach dem Kündigungsschutzgesetz können Arbeitgeber eine größere Anzahl von Arbeitnehmern nur entlassen, wenn sie dies zuvor bei der Agentur für Arbeit angezeigt haben. Vom Anzeigeverfahren betroffen sind Betriebe, die mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen und innerhalb von 30 Kalendertagen eine im Kündigungsschutzgesetz festgelegte Anzahl von Arbeitnehmern entlassen.

Bei anzeigepflichtigen Entlassungen, bei denen die Kündigung vor dem am 27. Januar 2005 ergangenen Urteil ausgesprochen wurde und der Arbeitgeber die Anzeige erst im Nachgang zur Kündigung erstattet hat, bleibt es aus Gründen des Vertrauensschutzes bei dem bis dahin geltenden Verfahren. Die Regionaldirektion weist Arbeitgeber jedoch auf das Risiko arbeitsgerichtlicher Auseinandersetzungen hin, in denen die Unwirksamkeit der Entlassungen unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geltend gemacht wird.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 7 – ED 62 vom 19.05.2005

ED 63**Keinen Anspruch auf Kindergeld bei vorrangiger Unterhaltspflicht nach § 1615 Buchst. I BGB****Dienstanweisung vom 26.04.2005 - St I S 2280-37/05**

Das Bundesamt für Finanzen, Steuern und zentrale Dienste weist darauf hin, dass nach § 1615 Buchst. I BGB eine nicht verheiratete Frau aus Anlass der Geburt ihres Kindes einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kindsvater hat. Die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern der Frau tritt daher zurück, sofern der vorrangig Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig ist. Wie bei verheirateten Kindern entfällt daher mangels vorrangiger Unterhaltspflicht der Kindergeldberechtigten deren Anspruch auf Kindergeld (BFH-Urteil vom 19.05.2004, III R 30/02, BStBl. 2004 II, S. 943). Dies gilt auch, wenn es sich um den kindergeldberechtigten Elternteil des Kindsvater handelt, sofern dieser das Kind betreut (§ 1615 Buchst. I Abs. 4 BGB).

Weitere Informationen sind dazu im Internet unter <http://www.bff-online.de> abrufbar. Vorgenannte Dienstanweisung und vorgenannte Informationen sind auch unter der Adresse www.bff.bund.de abrufbar. Im Übrigen wird in Kürze eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt erfolgen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 7 – ED 63 vom 19.05.2005**

ED 64**Erfahrungen und Vorgehensweisen im Bereich der Unterbringung von Obdachlosen**

Seitens der Stadt Obertshausen wird befürchtet, dass die Zahl der Obdachlosen steigen wird. Es wurde deshalb angefragt, welche Konsequenzen dies für die einzelnen Kommunen insbesondere vor dem Hintergrund der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II haben könnte.

Konkret wurden dazu folgende Fragen gestellt:

1. Gibt es in anderen Mitgliedskommunen Prognosen oder gar Erkenntnisse darüber, wie sich die Obdachlosenzahlen in Zukunft entwickeln werden?
2. Welche Gemeinden haben diesbezüglich bereits Vorsorge getroffen und in welcher Form?
3. Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es für die Kommunen?

Wir bitten um Stellungnahmen zu diesen Fragen.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 7 – ED 64 vom 19.05.2005**

ED 65**Kommunalwahlen;****Vorbereitung der Ausländerbeiratswahl 2005; Direktwahlen; Kommunalwahl 2006**

Zur Vorbereitung der Kommunalwahlen ist darauf hinzuweisen, dass die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung am 01.04.2005 in Kraft getreten ist. Auf die entsprechende Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. I S. 254) wird verwiesen.

Darüber hinaus ist durch die Verordnung über den Tag der Ausländerbeiratswahlen 2005 vom 06.04.2005 für die Wahl der gemeindlichen Ausländerbeiräte, deren Wahlzeit im November 2005 endet, der Wahltag auf den 27.11.2005 festgesetzt worden (GVBl. I S. 262). Leider wurde den von uns vorgetragenen Bedenken, dass es sich um den ersten Adventssonntag handelt und unter Umständen Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Mitgliedern für die Wahlvorstände bestehen, nicht Rechnung getragen.

Weitere Hinweise und Empfehlungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ergeben sich aus dem Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 13.04.2005 (StAnz. 17/2005 S. 1454). In dem Erlass sind auch die neuen Vordrucke für die Ausländerbeiratswahl sowie die Direktwahlen abgedruckt.

[Stichworte: KWO, Ausländerbeiratswahl, Direktwahl, Kommunalwahl, Vordrucke]

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 7 – ED 65 vom 19.05.2005**

Verwendung der Bezeichnung "allgemeine Ordnungsbehörde" anstelle des Begriffs "örtliche Ordnungsbehörde"

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf für das Achte Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Jahre 1994 war seitens der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Gesetzgeber der Wunsch geäußert worden, im Schriftverkehr der Ordnungsbehörden im Briefkopf auf den Zusatz „der/die Bürgermeister/in“ im Sinne einer neutralen Behördenbezeichnung „örtliche Ordnungsbehörde“ verzichten zu können.

Dieser Vorschlag ist nicht übernommen worden.

Zu der Thematik hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eine rechtliche Einschätzung abgegeben, die wir nachfolgend wiedergeben:

*„Trüge man dem Vorschlag Rechnung, würde auf den Briefköpfen nur noch die Bezeichnung Gemeinde/Stadt – örtliche Ordnungsbehörde bzw. Kreisordnungsbehörde stehen. Bei der Behördenbezeichnung „örtliche Ordnungsbehörde/Kreisordnungsbehörde“ handelt es sich um die **funktionale** Behördenbezeichnung, wohingegen ein Briefkopf mit dem Zusatz „der/die Bürgermeister/in“ bzw. „der/die Oberbürgermeister/in“ die **amtliche** Behördenbezeichnung wiedergibt.*

Zwar genügt es den Anforderungen des § 37 Abs. 3 HVwVfG, wonach ein schriftlicher Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen muss, wenn die funktionale Behördenbezeichnung verwendet wird. Für die Erkennbarkeit der Behörde ist es ausreichend, dass die erlassende Behörde aus dem Text des Verwaltungsakts, ggf. im Wege der Auslegung oder aus dem Umschlag, dem Poststempel usw. zweifelfrei festgestellt werden kann. Bei der funktionalen Behördenbezeichnung „örtliche Ordnungsbehörde/Kreisordnungsbehörde“ ergibt sich unter Hinzuziehung der Vorschriften des HSOG eindeutig, dass es sich um den Bürgermeister bzw. den Oberbürgermeister handelt.

Gleichwohl sollte auf diesen Zusatz nicht verzichtet werden.

Mit einer funktionalen Behördenbezeichnung setzt man sich in unnötiger Weise dem Risiko aus, dass die Verwaltungsgerichte diese beanstanden. Die Erkennbarkeit der erlassenden Behörde gehört zu den Mindestanforderungen des § 37 Abs. 3 HVwVfG, damit der Adressat ohne weitere Nachforschungen die ihm zustehenden Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt einlegen kann. Eine Klage ist gegen den Rechtsträger, also die Gemeinde oder Stadt, diese vertreten durch den Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde bzw. als Kreisordnungsbehörde zu richten. Die konkrete Bezeichnung des den Rechtsträger vertretenden Organs wird dem Adressaten eines Verwaltungsaktes durch eine nur funktionale Behördenbezeichnung erschwert. Im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist es sachgerecht, im schriftlichen Verwaltungsakt die amtliche Behördenbezeichnung zu verwenden.

Daher möchte ich Ihrem Wunsch nicht entsprechen und bitte hierfür um Verständnis.

Soweit vorgeschlagen worden ist, in den kreisfreien Städten, in denen der Oberbürgermeister auch als Kreisordnungsbehörde tätig wird, nicht mehr zwei Briefköpfe, nämlich „Örtliche Ordnungsbehörde“ und „Kreisordnungsbehörde“ verwenden zu müssen, sondern die umfassende Bezeichnung „Allgemeine Ordnungsbehörde“ im Briefkopf wählen zu dürfen, kann diesem Vorschlag ebenfalls nicht gefolgt werden. Ein Bescheid an eine Bürgerin / einen Bürger muss von der sachlich zuständigen Stelle erlassen worden sein. Ansonsten fehlt es an

der formellen Rechtmäßigkeit des Bescheides. Daher muss sich aus dem Bescheid eindeutig ergeben, welche Behörde gehandelt hat, also z.B. die örtliche Ordnungsbehörde oder die Kreisordnungsbehörde. „Allgemeine Ordnungsbehörde“ ist ein Oberbegriff für Landesordnungsbehörden, Bezirksordnungsbehörden, Kreisordnungsbehörden und örtliche Ordnungsbehörden. Hat eine kreisfreie Stadt in ihrem Briefkopf neben dem Städtenamen nur die Bezeichnung „Allgemeine Ordnungsbehörde“ stehen, ist für den Bürger oder auch für die den Bescheid überprüfende Stelle nicht ersichtlich, ob die örtliche Ordnungsbehörde oder die Kreisordnungsbehörde, mithin die sachlich zuständige Behörde gehandelt hat.“

ED 67**Erfahrungsaustausch Lokale Agenda 21 Lokale Nachhaltigkeits-Bündnisse und Methoden der Bürgerbeteiligung**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund und der RKW Hessen e.V. mit seiner Servicestelle Lokale Agenda 21 in Hessen veranstalten gemeinsam den Erfahrungsaustausch Lokale Agenda 21.

Dienstag, den 7. Juni 2005 im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Berliner Str. 100

Thema: Das Thema der Veranstaltung lautet „Perspektive LA 21 – Lokale Nachhaltigkeits-Bündnisse und Methoden der Bürgerbeteiligung“. Gemeinsam die Perspektiven für lokale Nachhaltigkeits-Prozesse in Hessen gestalten: so lautet die Intention dieses Erfahrungsaustausches, in dem es um Beteiligungskompetenz und lokale Nachhaltigkeits-Bündnisse geht.

Ihre Meinung ist gefragt in zwei moderierten Workshoprunden. Einmal mit dem Fokus „Was braucht es für einen erfolgreichen Beteiligungsprozess? Und am Nachmittag geht es dann um die Entwicklung konkreter Ansätze für den Aufbau lokaler Nachhaltigkeits-Bündnisse entlang der Themen Flächenverbrauch, Klimaschutz, Integration und Familienfreundlichkeit.

Zudem gibt es einen eigenen Workshop für Neueinsteiger, also Kommunen die den Einstieg in Agenda-Beteiligungsprozesse planen oder gerade begonnen haben.

Gemeinsam mit interessanten und kompetenten Referentinnen und Referenten werden wir das Thema praxisorientiert beleuchten. Sie haben die Gelegenheit, Lösungsansätze für Ihre Stadt, Gemeinde oder Ihren Landkreis zu diskutieren und zu entwickeln. Knüpfen Sie Kontakte und erfahren Sie Neues rund um die Agenda 21 und die nachhaltige Entwicklung. Wir hoffen, Sie sind mit dabei!

Zielgruppe: Der seit Jahren rege wahrgenommene Austausch richtet sich an alle hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise, die eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 unter Beteiligung der eigenen Bevölkerung als Ziel verfolgen. Eingeladen sind die verantwortlichen Koordinatoren (Agenda 21-Beauftragte in Politik und Verwaltung) und Multiplikatoren (Berater/innen, Moderator/innen und Agenda-Sprecher/innen) kommunaler Agenda 21-Beteiligungsprozesse.

Anmeldung: Ihre verbindliche Anmeldung schicken Sie bitte an den RKW Hessen e.V. und verwenden dazu das nachfolgende Anmeldeformular.

Teilnahmegebühr: Die Teilnahmegebühr beträgt 55 € pro Person. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Personen aus einer Kommune (Verwaltung, Politik, Ehrenamtliche), Institution oder Firma gewähren wir auf den Gesamtbetrag einen Nachlass von 30 Prozent.

Das Programm erhalten Sie beim RKW Hessen, Jan Thielmann, Tel. 0 61 96 / 97 02-28, E-Mail agenda21@rkw-hessen.de oder im Internet unter www.rkw-hessen.de als Download.

ED 68**In eigener Sache**

Die Geschäftsstelle des HSGB bietet allen Mitgliedskommunen an, sich auf den Verteiler für die elektronische Post setzen zu lassen. Eine große Anzahl von Städten und Gemeinden werden bereits auf aktuelle Meldungen und Veranstaltungen hingewiesen und benachrichtigt, wenn jeweils der neue Eildienst im Mitgliederbereich des HSGB im Internet veröffentlicht ist.

Falls Ihre Kommune noch nicht in dem Verteiler berücksichtigt ist, bitten wir Sie, uns bitte brieflich, per Mail (B.Klotz@hsqb.de) oder per Fax (06108-600157) eine formlose Anmeldung mit der zu bedienenden Mailadresse zukommen zu lassen.

Dezernat 1-BK**Nr. 7 – ED 68 vom 19.05.2005**

ED 69

Jahrestagung des Hessischen Forstvereins

Der Hessische Forstverein lädt zu seiner Jahrestagung am 8. und 9. Juni 2005 nach Dillenburg ein. Das Leitthema der Veranstaltung lautet: **Nachhaltigkeit im Forstbetrieb**. Zu diesem Thema finden in der Stadthalle in Dillenburg Vorträge mit Diskussionen statt. Des Weiteren werden Exkursionen in die Hessischen Forstämter Burgwald, Diemelstadt und Herborn durchgeführt.

Der Hessische Forstverein verbindet diese Jahrestagung mit seiner Mitgliederversammlung.

Dezernat 1-JM**Nr. 7 – ED 69 vom 19.05.2005****Schelzke
Geschäftsführender Direktor**Anlage
Verkaufsanzeigen

Verkaufsanzeigen

Die Stadt **Dieburg** verkauft zum Höchstgebot:

1 hydraulisches Rettungsgerät Marke Hurst

-bestehend aus:

Aggregat Bj. 1996, 350 bar-Technik mit Einschubschlitten für Fahrzeughalterung und 2 x 20 m Schnellangriffsschlauch

1 Schneidgerät S 150, Baujahr 1989

Nähere Auskünfte können unter der Rufnummer 06071 23200 erteilt werden.

Kaufangebote bitten wir bis spätestens am 15. Juni 2005 an folgende Anschrift zu senden:

Magistrat der Stadt Dieburg

Freiw. Feuerwehr

Am Altstädter See 5, 64807 Dieburg

Telefon: 06071 23200, Telefax: 06071 21387

Betreff: Verkauf hydraulisches Rettungsgerät

=====

Die **Gemeinde Söhrewald** verkauft:

Objekt: Handsprechfunkgerät MTS 2013 (FuG 13b) mit HBT und BNC-Adapter

Zubehör: 220 Volt Ladegerät

Tasche mit Trageriemen

Magnetfußantenne mit Strahler und BNC Stecker

Hersteller: Motorola

Anschaffungsjahr / Baujahr: 2003

Gesamtzustand: neuwertig

Neupreis: 1.368,80 €

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Frau Sonja Zufall, Telefon: 05608 / 498-15,

Email: s.zufall@soehrewald.de